

ENTWURF

4. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Jahre 2017/2018

Aufgrund § 97 Absatz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Satzungs- und nachtragshaushaltsplanentwurf für die Einwohner bekannt gemacht.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 4. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	615.482.359			615.482.359
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	679.567.979	31.500		679.599.479
der Jahresfehlbetrag	64.085.620	31.500	0	64.117.120
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-38.628.387	31.500	0	-38.659.887
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.806.765			36.806.765
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	92.625.200	23.000.000		115.625.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-55.818.435	-23.000.000	0	-78.818.435
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	94.446.822	23.031.500	0	117.478.322

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0	Euro	auf	0	Euro
verzinsten Kredite von bisher	58.818.435	Euro	auf	81.818.435	Euro
zusammen von bisher	58.818.435	Euro	auf	81.818.435	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **23.910.000 Euro** auf **42.760.000 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **13.142.000 Euro** auf **31.992.000 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird (unverändert) festgesetzt auf **1.000.000.000 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der endgültige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 562.683.746,50 Euro und zum 31.12.2017 ist der voraussichtliche Stand 550.206.105,27 Euro, zum 31.12.2018 486.088.985,27 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Der Betrag bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt unverändert.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, 19.11.2018

gez.

Dieter Feid

Beigeordneter und Kämmerer

Der Entwurf der 4.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplans liegt zur Einsichtnahme von Montag den 19.11.2018 bis Montag den 26.11.2018, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Faktorhaus, Berliner Platz 1, Zimmer 421 öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen sind von Einwohnern der Stadt Ludwigshafen schriftlich - montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr - bei der Kämmerei der Stadt Ludwigshafen im Faktorhaus, Berliner Platz 1, Zimmer 435 bzw. 436 einzureichen oder über den üblichen Postweg der Stadtverwaltung Ludwigshafen zur Kenntnis zu bringen.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, 19.11.2018

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Sitzung des Stadtrates, des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt und des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Stadtrates, des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt und des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Montag, 26. November 2018, 13 bis 17 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Neubesetzung von stadträtlichen Gremien
2. Nachwahl von Gremienmitgliedern
3. Allgemeine Informationen zum beabsichtigten Erwerb des Rathaus-Centers durch die Stadt Ludwigshafen

Unterbrechung der Sitzung für die nichtöffentliche Sitzung

4. 4. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 und 4. Nachtragshaushaltsplan 2017/2018 für den Doppelhaushalt 2017/2018 der Stadt Ludwigshafen am Rhein

In der nichtöffentlichen Sitzung wird eine Grundstücksangelegenheit behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 19.11.2018

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

**Montag, 26. November 2018, 8 bis 12.30 Uhr,
Dienstag, 27. November 2018, 9 bis 18 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
2. Haushaltsplan der Franz- und Käthe Ludowici-Stiftung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
3. Haushaltsplan der rechtfähigen Stiftung Ludwigshafener Bürger für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
4. Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung); hier: Neufassung aufgrund Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2019
5. 2. Bericht zur Budgetentwicklung 2018" für die Hauptausschusssitzung am 26.11.
6. Verlängerung des Evaluationsbetriebes von E-Government-Basissystemen durch den Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)"
7. Anschaffung eines mobilen digitalen Dokumentensystems für den Bereich Straßenverkehr - Genehmigung der Maßnahme
8. Straßenausbauprogramm 2019 - 2023 - Genehmigung des Programms
9. Straßenausbauprogramm 2019 - 2023 - Genehmigung der Änderung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Süd, Nord, Friesenheim, Oppau

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 19.11.2018

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses und des Ortsbeirates Friesenheim

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses und des Ortsbeirates Friesenheim treten am

**Montag, 26. November 2018, 17 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Stadtbahnlinie Friesenheim – Linie 10
Bauabschnitt 2 „Alt-Friesenheim“;
Genehmigung der Maßnahme
2. Benennung eines Straßenabschnitts zwischen Bleichstraße und Kreuzung Knoll-
/Pestalozzistraße in Abbvie-Allee

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 19.11.2018

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 07.07.2017 zur wesentlichen Änderung der der Aminotnitril-Fabrik,
Vorhaben: Neues Pantolacton-Verfahren.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau B 437, B 409, Anlage-Nr. 14.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.-Nr. 2608/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.
Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.
Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 16.05.2018 zur wesentlichen Änderung der Propylenoxid – Fabrik,
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung K 101 und anderer Apparate.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau E 301, E 310, F 324, Anlage-Nr. 05.01, Gemarkung Ludwigshafen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 21.11.2017 zur wesentlichen Änderung der Oxamin-Fabrik,
Vorhaben: Errichtung von 6 Lagertanks.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau E 506, Anlage-Nr. 05.04, Gemarkung Ludwigshafen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.
Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.
Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Feststellung der UVP-Pflicht **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),** **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der** **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG**

Die Firma MVV Enamic Ludwigshafen GmbH betreibt am Standort Ludwigshafen, Giulinistraße 2, eine genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage. Die beantragte Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz umfasst im Wesentlichen die Installation und Betrieb eines neuen Dampfkessels und die Außerbetriebnahme diverser Anlagenteile. Für die Änderung war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen, da die Gesamtfeuerungswärmeleistung nach der Änderung 45,3 MW beträgt. Es wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Folgende Gründe waren relevant für die Feststellung:

- Die Änderungen soll im Bestand errichtet werden.
- Es erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (anthropogen industriell geprägter Standort).
- Aufgrund der geringen Emissionsmassenströme und den Ableitbedingungen nach TA Luft sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Natur zu besorgen. Die Stickstoffdioxidemissionen der Gesamtanlage werden reduziert.
- Die Lärmemissionen am Standort sind nach Vorgabe der TA Lärm als nicht relevant zu betrachten.

Es wird deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht durchgeführt werden muss. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Struktur und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt

gez.
im Auftrag
Dr. Arnold Müller

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.